



Rechtsanwaltskanzlei Bianca Lemm

Reichsstraße 23a in 04862 Mockrehna
www.kanzlei-lemm.de

Tel.: 034244 – 591 691

Fax: 034244 – 591 690

email: lemm@kanzlei-lemm.de

MUSTER befristeter Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Kleingärtnerverein „.....“ **e.V.**,
v.d.d. Vorstand (satzungsgemäße Vertretung),
..... straße in

als Bevollmächtigter des Regionalverbandes „Muldentale“ der Kleingärtner e.V., Badergasse
7 – 9 in 04808 Wurzen

- Verpächter -

und

Herrn / Frau,
..... straße in

- scheidender Pächter -

wird folgender befristeter Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Beendigung des Pachtverhältnisses

Der zwischen den Parteien über den Kleingarten Nr. in der Kleingartenanlage des Verpächters
am geschlossene Pachtvertrag, wurde mit Wirkung zum
gekündigt.

Eine stillschweigende Fortsetzung des Pachtvertrags gemäß §§ 581 Abs. 2, 545 BGB wird
ausgeschlossen.

§ 2 Recht zum Belassen des Eigentums

Auf der o.g. Kleingartenparzelle befindet sich ausschließlich das Eigentum des scheidenden
Pächters in Form von Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Inventar.

Zurzeit existiert kein potentieller Nachfolgebäuer, der das Eigentum des scheidenden Pächters auf
der Parzelle erwerben möchte.

Der Verpächter gestattet dem scheidenden Pächter, sein Eigentum auf der o.g. Parzelle für 6 Monate
ab heute, also bis zum, zu belassen.

Die Parteien vereinbaren, die Rückgabe/Rücknahme der o.g. Parzelle unverzüglich durchzuführen,
wenn ein potentieller Nachfolgebäuer Mitglied in dem o.g. KGV geworden ist und mit diesem ein
Pachtvertrag geschlossen wird. Dieser befristete Nutzungsvertrag wird dann vorfristig mit dem Tag
des Eigentumsübergangs auf den Nachfolgebäuer beendet. Das zuviel gezahlte Nutzungsentgelt
wird dem scheidenden Pächter zurückerstattet.

§ 3 Beräumungsaufgaben

Der scheidende Pächter verpflichtet sich bis zum unabhängig vom Bestand dieses
Vertrages folgende unzulässige Baulichkeiten, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Inventar zu
entfernen:

-
-

sowie die in dem Wertermittlungsprotokoll vom benannten Beräumungsaufgaben zu erfüllen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Der scheidende Pächter verpflichtet sich, für das befristete Recht zum Belassens seines Eigentums auf der o.g. Parzelle eine Nutzungsentschädigung in Höhe von € im Voraus für diese 6 Monate zu bezahlen, spätestens bis zum Es entfallen Mitgliedsbeitrag und Pacht. Verbrauch an Energie und Wasser ist gesondert zu vergüten.

Sollte sich der scheidende Pächter mit der Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug befinden, erlischt das Recht zum Belassen seines o.g. Eigentums und damit dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Pächter verpflichtet sich zur sofortigen Entfernung seines gesamten o.g. Eigentums und zur sofortigen Herausgabe des Grundstücks als Grabeland.

§ 5 Pflichten des scheidenden Pächters während des bestehenden Nutzungsvertrages

Der scheidende Pächter verpflichtet sich, während des bestehenden Nutzungsvertrages die Parzelle in einem Zustand zu halten, dass keine Beeinträchtigungen oder Störungen für die Nachbargärten und Anlieger entstehen. Er verpflichtet sich weiterhin zur Tragung der Verkehrsicherungspflicht und zur Haftung für Schäden, die von seinem Eigentum ausgehen. Aufgrund der beendeten Mitgliedschaft besteht kein Versicherungsschutz des scheidenden Pächters über den Verein/Verband mehr. Der scheidende Pächter ist verpflichtet, während des bestehenden Nutzungsvertrages eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Sturm und Einbruchdiebstahl für seinen Kleingarten abzuschließen/aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 fehlende Neuverpachtung

Sollte mit Ablauf dieses befristeten Nutzungsvertrages keine Neuverpachtung möglich sein, verpflichtet sich der scheidende Pächter die Parzelle innerhalb von 14 Tagen von seinem o.g. Eigentum zu beräumen und die Kleingartenparzelle als Grabeland zu übergeben.

§ 7 Verjährung

Die Parteien verzichten auf die Einrede der Verjährung.

§ 8 Schriftform

Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte einer dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Vertragsparteien Vereinbarungen zu treffen, die den unwirksamen Bestimmungen inhaltlich am nächsten kommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Zusatzvereinbarungen:

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Verpächter

.....
Ort, Datum

.....
scheidender Pächter